

2363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1981
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichts-
hofgesetz 1953 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates steht vor allem im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle (2362 der Beilagen), in der unter anderem eine Regelung zur Entlastung des Verfassungsgerichtshofes vorgesehen ist, und trägt dieser verfassungsgesetzlichen Neuregelung auf dem Gebiete des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 Rechnung. Ferner soll durch eine Neufassung der Bestimmungen des § 85 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigt werden, mit dem der zweite Satz des § 85 Abs. 2 betreffend den Zeitpunkt der Einbringung des Antrages, einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz aufgehoben wurde.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 07 07

A i c h i n g e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann